

Verfügung der Finanzdirektion über Auskünfte aus Steuerakten an Verwaltungs- und Gerichtsbehörden

(vom 30. November 2013)

1. Mitglieder und Angestellte der Steuerbehörden und amtlich bestellte Sachverständige haben das Amtsgeheimnis auch gegenüber Verwaltungs- und Gerichtsbehörden strikte zu wahren.

Eine *Auskunft* aus Steuerakten ist nur zulässig, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) ausdrückliche Einwilligung des Steuerpflichtigen,
- b) ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft,
- c) Ermächtigung der Finanzdirektion zur Auskunft, sofern eine solche im öffentlichen Interesse geboten ist (§ 120 Abs. 2 StG).

2. Aufgrund *gesetzlicher Anordnung oder genereller Ermächtigung der Finanzdirektion* darf folgenden Amtsstellen Auskunft erteilt werden:

- a) den Steuerbehörden des Bundes;
- b) den Steuerbehörden anderer Kantone für die Durchführung von Steuerauscheidungen und zur gegenseitigen Information;
- c) den Steuerbehörden der zürcherischen Gemeinden;
- d) dem Ombudsmann des Kantons Zürich;
- e) den mit der Veranlagung des Wehrpflichtersatzes betrauten Behörden;
- f) den Organen der eidgenössischen Militärversicherung;
- g) den Organen der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der Invalidenversicherung, wobei Auskünfte an die AHV-Ausgleichskassen seitens des kantonalen Steueramtes in der Regel durch das Büro für AHV-Meldewesen zu erteilen sind;
- h) den zürcherischen Organen der Alters- und Invalidenbeihilfe sowie den Sozialversicherungsgerichten;
- i) den zürcherischen Organen der Arbeitslosenversicherung;

- k) der eidgenössischen Kommission für ausländische Entschädigungen;
- l) den Bewilligungsbehörden im Verfahren für Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;
- m) dem zürcherischen Handelsregisteramt;
- n) den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie den zürcherischen Gerichtsbehörden betreffend Angaben, die erforderlich sind
 - zur Bestimmung des Tagessatzes für eine Geldstrafe
 - für amtliche Leumundserhebungen; in diesem Falle hat sich die Auskunft auf die Mitteilung über die Bezahlung der Steuern zu beschränken
 - für das Inkasso von ausstehenden Kosten und Gebühren;
- o) den Strafuntersuchungsbehörden und Strafgerichten, soweit ein strafrechtliches Verfahren wegen Steuerbetruges durchzuführen ist;
- p) den Betreibungs- und Konkursämtern für den Pfändungsvollzug bzw. für die Abwicklung des Konkursverfahrens; den zürcherischen Notariaten für die Aufnahme öffentlicher Inventare und für die Berechnung der Notariats- und Grundbuchgebühren;
- q) dem kantonalen Landwirtschaftsamt und den zürcherischen Gemeindeverwaltungen für die Durchführung des Bundesgesetzes über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen;
- r) den Aufsichtsbehörden über Stiftungen des Bundes, des Kantons und zürcherischer Gemeinden für die Ausübung der Aufsicht;
- s) den Beamten und Angestellten der Abteilung Bürgerrecht und Zivilstandswesen der Direktion der Justiz und des Innern für die Berechnung der Einbürgerungsgebühren; die Auskunft hat sich auf die Bekanntgabe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens zu beschränken;
- t) der Einwohnerkontrolle der zürcherischen Gemeinden; die Auskunft wird durch die Gemeindesteuernämter erteilt und hat sich auf die Bekanntgabe der Erben bzw. der Erbenvertreter von verstorbenen Steuerpflichtigen zu beschränken;
- u) den anerkannten jüdischen Gemeinden für die Berechnung der Mitgliederbeiträge;
- v) dem kantonalen Kontrollorgan Schwarzarbeit (Amt für Wirtschaft und Arbeit);

w) dem Amt für Jugend und Berufsberatung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich.

3. *Den mit der Rechnungskontrolle der Steuerämter betrauten Beamten des Kantons und der Gemeinden* darf über die Verhältnisse einzelner Steuerpflichtiger nur insoweit Aufschluss gegeben werden, als es für die richtige Kontrolle des Steuerbezuges notwendig ist.

Für die Kontrolle der Grundsteuerveranlagungen sind die Kontrollorgane der Gemeinden und des Kantons zur Einsicht in die Grundsteuerakten berechtigt.

4. *In allen übrigen Fällen*, in welchen eine Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde Auskunft aus Steuerakten begehrt, sind Gesuch und Steuerakten an das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Allgemeine Dienste, weiterzuleiten, damit das Begehren der Finanzdirektion zum Entscheid unterbreitet werden kann.

5. Die Steuerbehörden entscheiden, ob einem Gesuch um Auskunft durch *Vorlage der Steuerakten oder des Steuerregisters* entsprochen werden kann oder ob dem Gesuchsteller *schriftliche Auskünfte* erteilt werden sollen.

6. Die Einsicht in *Informationen*, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

7. Wird ein Mitglied oder Angestellter einer Steuerbehörde oder ein Sachverständiger in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren als *Zeuge* oder *Auskunftsperson* vorgeladen, so bedarf diese Person in allen Fällen einer ausdrücklichen Ermächtigung der Finanzdirektion zur Aussage. War die vorgeladene Person in der Sache, die Gegenstand der Befragung ist, in amtlicher Funktion tätig, ist sie in rechtlich schwierigen Fällen befugt, einen Rechtsbeistand beizuziehen. Hiefür ist eine Bewilligung der Finanzdirektion erforderlich. Vorladung und Gesuch sind dem kantonalen Steueramt, Dienstabteilung Allgemeine Dienste, einzureichen, welche sie an die Finanzdirektion zum Entscheid weiterleitet.

8. Die vorstehenden Weisungen gelten *für alle kantonalen und kommunalen Steuerbehörden und für Steuerakten jeder Art* (Staatssteuern, allg. Gemeindesteuern, Grundsteuern).

9. *Verletzungen des Amtsgeheimnisses* werden nach den Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches bestraft.

10. Die vorliegende Verfügung ersetzt die Verfügung vom 1. September 2008 und gilt ab 1. Januar 2014.

Zürich, den 30. November 2013

Finanzdirektion

Dr. Ursula Gut-Winterberger, Regierungsrätin